

Durchsetzung des Gewaltverbots dar. Dieser direkte Zusammenhang zwischen dem Gewaltverbot und der Pflicht der Staaten zur Abrüstung ergibt sich aus der authentischen Interpretation des Gewaltverbots in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970 (Resolution der UN-Vollversammlung 2625 [XXV]). Dort heißt es: „Alle Staaten sollen nach Treu und Glauben Verhandlungen zum baldigen Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen und nach Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der internationalen Spannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten streben.“<sup>8</sup>

Der Prozeß der universellen Durchsetzung des Gewaltverbots ist deshalb unmittelbar mit den einzelnen Etappen auf dem Wege einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung der Staaten verbunden. Jeder Teilerfolg der sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Abrüstung, der sich in Form von Konventionen oder bi- und multilateralen Verträgen manifestiert, ist zugleich ein weiterer Schritt zur Durchsetzung des Gewaltverbots.

Dabei ist jedoch keineswegs zu übersehen, daß trotz der völkerrechtlichen Normierung des Gewaltverbots nach wie vor von imperialistischen Staaten militärische Konflikte verursacht und Aggressionsakte begangen werden. Forcierte Aufrüstung und massive Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots durch imperialistische Staaten fallen nicht von ungefähr zusammen. Auch hierin zeigt sich, daß die Durchsetzung der Grundprinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts vom internationalen Kräfteverhältnis abhängt, daß der Kampf um die Durchsetzung dieser Grundprinzipien die vordringliche Aufgabe aller friedliebenden Kräfte der ganzen Welt und insbesondere der sozialistischen Staatengemeinschaft ist.

#### *Das völkerrechtliche Instrumentarium zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung*

Die entscheidende völkerrechtliche Voraussetzung für das Herausbilden von Prinzipien und Pflichten der Staaten auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung war das Aggressionsverbot als Kernstück des Gewaltverbots. Es wurde durch die mit der Resolution 3314 (XXIX) der UN-Vollversammlung vom 14. Dezember 1974 angenommene Definition der Aggression präzisiert.<sup>9</sup> Dies entspricht der in Art. 1 Ziff. 1 der UN-Charta verankerten allgemeinen Rechtspflicht der UN-Mitgliedstaaten, vorbeugende Maßnahmen zur Friedenssicherung zu ergreifen<sup>10</sup> \*, sowie den Forderungen in Art. 11, 26 und 47 der UN-Charta, die auf konkrete Schritte zur Abrüstung gerichtet sind.

Zu den Funktionen der UN-Vollversammlung gehört nach Art. 11 Ziff. 1 der UN-Charta, „Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsregulierung (zu) beraten und ... hinsichtlich dieser Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide (zu) richten“. Der UN-Sicherheitsrat wiederum ist nach Art. 26 der UN-Charta dafür verantwortlich, „Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Schaffung eines Systems der Rüstungsregulierung zu unterbreiten sind“. Bisher konnte der Sicherheitsrat auf Grund des hartnäckigen Widerstandes imperialistischer Staaten dieser Aufgabe noch nicht gerecht werden. Durch ihre forciert vorangetriebene Hochrüstungspolitik verletzen die führenden NATO-Mächte die sich aus der UN-Charta auch für sie ergebenden Verpflichtungen ständig und in eklatanter Weise.

Demgegenüber haben die Abrüstungsbemühungen der sozialistischen Staaten im Rahmen ihrer vielfältigen Aktivitäten in der UNO zu einer Reihe einstimmig oder mit großer Mehrheit angenommener Resolutionen der UN-Vollversammlung geführt, die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Zu ihnen gehört insbesondere die auf Initiative der UdSSR einstimmig beschlossene Resolution 1378

(XIV) der UN-Vollversammlung vom 20. November 1959, die das Abrüstungsprinzip etablierte.<sup>11</sup> Mit dieser Resolution werden die Regierungen aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine konstruktive Lösung des Problems der allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu finden; zugleich drückt die UN-Vollversammlung die Hoffnung aus, daß entsprechende Maßnahmen in ihren Einzelheiten ausgearbeitet und vereinbart werden.

Aus jüngster Zeit ist vor allem die Resolution 34/88 vom 11. Dezember 1979 zu nennen, mit der eine Deklaration über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung verabschiedet wurde.<sup>12</sup> Sie bildet eine Art Verhaltenskodex der Staaten für ihre Zusammenarbeit zur Abrüstung und stützt sich auf das Schlußdokument der 10. Sondertagung der UN-Vollversammlung zu Fragen der Abrüstung.<sup>13</sup>

Wie die Erfahrungen lehren, können Resolutionen der UN-Vollversammlung, die ihrem Rechtscharakter nach Empfehlungen und infolgedessen nicht unmittelbar rechtsverbindlich sind, eine wichtige Vorstufe für völkerrechtliche Verträge und für andere Dokumente zur Rüstungsbegrenzung und zur Abrüstung sein. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß imperialistische Staaten häufig in der UN-Vollversammlung verbal der Forderung nach Abrüstung oder Rüstungsbegrenzung zustimmen, sich aber konkreten Maßnahmen zur Realisierung dieser Forderung, wie z. B. dem Abschluß völkerrechtlicher Verträge, hartnäckig widersetzen.<sup>14</sup>

Dennoch ist es in den 60er und 70er Jahren — im Ergebnis harter Klassenauseinandersetzung zwischen den sozialistischen und den imperialistischen Staaten — gelungen, rund 20 bi- und multilaterale Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abrüstung bzw. der Rüstungsbegrenzung abzuschließen.<sup>15</sup> Sie betreffen

- den Schutz bestimmter Zonen der Erde sowie des Weltraums vor militärischem Mißbrauch,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Kernwaffenkriegen,
- das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung sowie die Vernichtung einzelner Waffenarten und -Systeme,
- die teilweise Begrenzung strategischer Waffen.

Der völkerrechtliche Wert dieser Vereinbarungen besteht insbesondere darin, daß jede erreichte Teilmaßnahme auf diesem Gebiet eine konkrete völkerrechtliche Pflicht für die Teilnehmerstaaten in bezug auf den jeweiligen Vertragsgegenstand begründet. In diesem Sinne ist auch Art. IV des sowjetischen Entwurfs eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verstehen, der besagt, daß „effektive Maßnahmen zur Verringerung der militärischen Konfrontation und zur Abrüstung ... gleichzeitig Schritte in Richtung auf das Endziel — die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und effektiver internationaler Kontrolle —“ sind.<sup>16</sup>

Nach dem gegenwärtigen Stand des internationalen Kräfteverhältnisses kann sich ein System von alle Staaten bindenden völkerrechtlichen Pflichten zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung nur über einzelne Teilmaßnahmen entwickeln. Seinen Höhepunkt findet dieses System in einer völkerrechtlichen Pflicht zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung. Ein wesentlicher Beitrag zur Festlegung und Durchsetzung von Teilmaßnahmen wäre von einer Weltabrüstungskonferenz zu erwarten, wie sie von den sozialistischen Staaten vorgeschlagen wurde. Eine derartige Konferenz wäre als ein universelles Verhandlungsgremium am besten geeignet, für alle Staaten verbindliche Beschlüsse zur Abrüstung zu fassen. Dementsprechend heißt es im Schlußdokument der 10. Sondertagung der UN-Vollversammlung, daß eine Weltabrüstungskonferenz „zum frühesten geeigneten Zeitpunkt ... mit universeller Beteiligung und mit angemessener Vorbereitung einberufen werden (sollte)“. Ein Fortschritt in dieser Richtung auf regionaler Ebene wäre auch die von den